

Stadtverband für Leibesübungen e.V. Wetter (Ruhr)

Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 4. Dezember 1978 gegründete Verein führt den Namen „Stadtverband für Leibesübungen e.V. Wetter (Ruhr)“ (kurz SfL).

Er hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr) und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der SfL dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Wetter (Ruhr) die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung, Gesundheit, Soziales, Sporträume und Integration/Inklusion.

Der SfL vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SfL angeschlossenen, gemeinnützigen Organisationen
2. Die Unterstützung der dem SfL angeschlossenen Organisationen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können
3. Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
4. Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
5. Mitwirkung bei der Verteilung öffentlicher Zuschüsse an die Mitgliedsorganisationen
6. Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports
7. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Netzwerkaufbau und -pflege
10. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen
11. Förderung der Inklusion/Integration

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des SfL können alle dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz in der Stadt Wetter (Ruhr) werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, hat der Anspruchsteller die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der SfL besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dass der Sitz des Vereins / der Organisation in der Stadt Wetter (Ruhr) liegt.

Dass die Organisation einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW (LSB NRW) angehört.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz in der Stadt Wetter (Ruhr) haben.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, materielle oder sonstige Förderung durch den SfL.

3. Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind zu den Mitglieder-/Delegiertenversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem SfL kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SfL
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SfL oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den SfL oder das Ansehen des SfL schädigt oder zu schädigen versucht

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.
Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres an dem die Mitgliedschaft endet. SFL-eigene Gegenstände sind dem SFL zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des SFL erhoben werden.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. 1. eines Jahres fällig. Sie sind spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres zu entrichten.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem SFL Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der Kontaktperson sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Ferner ist der SFL berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der SFL haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des SFL oder bei Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den SFL erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des SFL sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand

- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.
2. Jede Mitgliedsorganisation hat 2 Stimmen. Mitgliedsorganisationen mit mehr als 200 Mitgliedern können zusätzlich je weitere angefangene 200 Mitglieder einen Delegierten mit Stimmrecht entsenden.
Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die jeweiligen Mitgliedsorganisationen. Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Vereins / einer Organisation zulässig; Jeder gesendete Delegierte hat ein Stimmrecht.
Maßgebend für die Anzahl der Delegiertenstimmen ist das Ergebnis der letzten aktuellen Bestandserhebung des LSB NRW.
Die Sportjugend des SfL entsendet zehn Delegierte mit Stimmrecht.
Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme.
3. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll bis zum 31. 5. des Jahres stattfinden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete Softwarelösungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
6. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform an die dem SfL bekannt gegebene Kontaktadresse mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
7. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

8. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SfL
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

11. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

12. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

13. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft zur Kandidatur und die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

14. Über sämtliche Versammlungen des SfL ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Geschäftsführer
 - dem Vertreter der Sportjugend

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
Ausnahme bildet der Vertreter der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des SfL.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SfL. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

4. Organe der Sportjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des SfL. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SfL kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Wetter (Ruhr), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.09.2021 beschlossen.

